Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter

Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau

Band: 27 (1953)

Artikel: Die Ortsbürgergemeinde einst und jetzt

Autor: Keller, Verena

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-571302

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Ortsbürgergemeinde einst und jetzt

Von den rund 14000 Einwohnern der Stadt Larau sind nur etwa 2000, also eine kleine Minderheit, Ortsbürger und somit Ungehörige der Ortsbürgergemeinde Laran. In andern Gemeinden des Kan= tons ist die Zahl der Ortsbürger im Verhältnis zu den Einwohnern noch kleiner. Rur in einigen rein bäuerlichen Gemeinden bilden die Ortsbürger den Hauptteil der Einwohner. Alle die vielen Einwohner des Kantons, die nicht ihre Ortsbürgergemeinde bewohnen, merken wenig mehr davon, daß die aarganische Gemeindeorganisation neben der Einwohnergemeinde auch eine Ortsbürgergemeinde kennt, und sie wissen überhaupt nicht, welche Bedeutung ihr im öffentlichen Leben des Kantons noch zukommt. Und doch war die Bürgergemeinde während Jahrhunderten auf aarganischem wie auf schweizerischem Gebiet überhaupt die einzige Form der Gemeinde. Die Einwohnergemeinde dagegen ist im Llargan nicht viel mehr als hundert Jahre alt. Sie wurde durch das heute noch geltende Gemeindeorganisationsgeset von 1841 geschaffen. In diesen hundert Jahren hat sie der Ortsbürger= gemeinde alle öffentlichen Funktionen abgenommen. Diese Entwick= lung hat durch das neue aarganische Bürgerrechtsgesetz von 1940 ihren Abschluß gefunden. Die Ortsbürgergemeinde kann in ihrer hentigen Bedentung nur noch historisch verstanden werden. Gie ist eine der vielen Rechtsinstitutionen, denen die neuen Ideen der Auftlärungszeit und der Französischen Revolution sowie die wirtschaftlichen Umwälzungen seit Ende des achtzehnten und namentlich des neunzehnten Jahrhunderts die Grundlage entzogen haben.

Der Begriff der antonomen, das heißt der sich selbst verwaltenden Gemeinde ist in der Schweiz uralt. Gemeindeautonomie ist bei uns also keine moderne Errungenschaft. Sie ist im Gegenteil in unserm heutigen Staatswesen mit seiner Tendenz zur Zentralisation und Vereinheitlichung gegenüber frühern Zeiten eingeschränkt worden. Es ist für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft charakteristisch

und war für die Entwicklung ihres politischen Lebens sicher von größter Bedeutung, daß hier aus den frühmittelalterlichen Markund Allmendgenossenschaften selbständige Gemeinwesen entstanden und sich als solche bis zur Neuzeit behaupten konnten. Die Markoder Ullmendgenossenschaften waren ursprünglich rein wirtschaftliche private Vereinigungen der Bauern einer Giedlung. Ihr Zweck bestand darin, die Rugung und Bewirtschaftung des allen gemeinsam gehörenden Weide= und Holzlandes zu regeln. Gie entsprachen den damaligen Bedürfnissen der Landwirtschaft und hingen eng zusam= men mit dem sogenannten Dreifelderspstem, nach dem während des ganzen Mittelalters bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein der Boden bei uns bewirtschaftet wurde. Der Weidegang war bei dieser Urt der Landwirtschaft, die weder den Grasban noch die Stallfüt= terung im heutigen Ginne kannte, existenznotwendig. Auch die Städte, und namentlich die kleinen Landstädte, wie wir sie im Aargan haben, konnten ohne Gemeinweide nicht auskommen. Auch sie hatten ihr Weideland und meist auch ihre Wälder, die von allen Bürgern gemeinsam genutt wurden. Die Städte hatten aber von Unfang an über diese Rutungsinteressen an der Ullmende hinaus noch andere Aufgaben mehr öffentlichen Charakters zu bewältigen, wie das Befestigungs: und Verteidigungswesen und ihre Privilegien sie mit sich brachten. Dabei ist vor allem an die Organisation des Marktes auf Grund des Marktrechtes und an die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu denken. Die Städte formten sich deshalb von Unfang an zu Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gie besaßen eigenes Vermögen (öffentliche Gebäude, Befestigungs= anlagen, Brunnen usw.) und hatten ihre besondern, von den einzelnen Bürgern unabhängigen Rechte und Pflichten. Bei den länd= lichen Giedlungen vollzog sich die Umwandlung in Gemeinwesen mit öffentlichem Charakter viel langsamer. Auf schweizerischem Gebiet wurde sie dadurch gefordert, daß die Obrigkeiten der eidgenössischen Drie die Rechte der Grundherren an den Mark- und Ullmendge=

nossenschaften, die sich anderwärts immer mehr ausdehnten und besfestigten, zurückdrängten. Die grundherrliche Gewalt wurde deshalb allmählich ersetzt durch die landesherrliche. Die Landesherrschaft aber ließ den Gemeinden in der Besorgung ihrer Ungelegenheiten und in der Verwaltung ihrer Güter weitgehende Freiheit.

Es ist bemerkenswert, daß auch die Gemeinden der aarganischen Untertanengebiete sich dieser Selbständigkeit erfreuten. Die Obrigsteit übte allerdings eine Aufsicht aus, die sich aber zur Hauptsache auf Eingriffe im Falle von Miswirtschaft beschränkte. Vor allem setzte Bern alles daran, die Selbständigkeit der Gemeinden zu försdern und sie in ihren Streitigkeiten mit den noch lange habsburgisch gesinnten adligen Grundherren, die immer wieder ihre Ausprüche geltend zu machen suchten, zu unterstüßen. Underseits hatte Bern keine Bedenken, in die Rechte der Gemeinden einzugreisen, wenn sie mit seinen eigenen Herrschaftsansprüchen in Konflikt gerieten. Das bekamen vor allem die sogenannten Munizipalstädte Aaran, Brugg, Lenzburg und Zosingen, die sich zum Teil sehr weitgehender Privislegien erfreut hatten, hie und da zu spüren.

Alls Gegensatz zu der Entwicklung auf eidgenössischem Gebiet haben wir Aarganer ein Beispiel in dem bis 1803 österreichisch gesbliebenen Fricktal, wo die Gemeinden — abgesehen von den Städeten Laufenburg und Rheinfelden — in der Abhängigkeit mächtiger Grundherren blieben und von deren Beamten verwaltet wurden, so daß eine Selbstverwaltung nicht entstehen konnte.

Gine weitere Besonderheit des schweizerischen Gemeindewesens ergab sich daraus, daß vom sechzehnten Jahrhundert an die Urmenspslege den Gemeinden überbunden wurde. Maßgebend dafür waren vor allem die sogenannten Bettelordnungen des siehzehnten Jahr-hunderts. Diese Entwicklung war zwar zunächst eine Folge der Reformation und der Aussehung vieler Klöster, die sich vorher der Urmenpflege gewidmet hatten, beschränkte sich aber nicht auf resormierte Gebiete. Außerhalb der eidgenössischen Grenze blieb die

Armenunterstützung meist der Freiwilligkeit überlassen und war Sache des Grundheren oder der Kirche. Der Unterstützungsbedürfetige mußte seinen Grundheren um Almosen bitten und war von



Gönhard, Waldeingang des Schwirrenmattsträßchens

seinem guten Willen abhängig. In der Schweiz dagegen erhielt er allmählich gegenüber seiner Gemeinde einen Unspruch auf Hilfe. Während früher nur der ortsansässige Grundbesitzer als Gemeinde-

glied, das heißt als Bürger, gegolten hatte, mußten nun die Gemeinden alle Ginwohner, deren Familien von jeher in ihrem Gebiet ansässig gewesen waren, als ihre Ungehörigen anerkennen. Die Niederlas= sung wurde deshalb Zuzügern von auswärts nur noch dann gewährt, wenn deren bisherige Gemeinden sich verpflichteten, sie und ihre Rachkommen im Falle der Urmengenössigkeit wieder bei sich aufzunehmen und als ihre Bürger anzuerkennen. Der Unterstützungs= anspruch gegenüber der Heimatgemeinde führte auf diese Weise zur Bildung des typisch schweizerischen erblich en Bürgerrechts. Im Fricktal zum Beispiel, wo die Urmenpflege unter österreichischer Herrschaft freiwillig geblieben war, war das erbliche Bürgerrecht unbekannt und mußte nach der Gründung des Kantons erst nen geschaffen werden. In den übrigen aarganischen Gebieten wurden die Bemeinden zu Bürgergemeinden, denen nicht sämtliche Einwohner angehörten, sondern nur diejenigen, die durch Abstammung, Einkauf oder Schenkung das Bürgerrecht besagen. Die übrigen Einwohner waren rechtlose Einsaffen oder Hinterfässen. Gie wurden zwar mit finanziellen Abgaben belastet (sogenannten Einsassengelder), aber sie hatten an den bürgerlichen Einrichtungen und an der Verwaltung der Gemeinde keinen Unteil.

Das schweizerische Gemeindewesen ging sodann auch darin seine besondern Wege, daß die zu Gemeinden erweiterten Allmendgenosesenschaften den ursprünglichen Zweck ihrer Gemeinschaft, nämlich die Nutzung des Gemeinlandes durch die einzelnen Berechtigten, in der Regel beibehielten. Das gilt vor allem auch für aarganische Verhältnisse. Trothem aus dem losen Genossenschaftsverband eine Gemeinde mit eigener Nechtspersönlichkeit geworden war, die eigenes Vermögen haben konnte, wurde in bezug auf die Allmenden die Vorstellung des Gesamteigentums, an dem jeder Berechtigte Anteil hatte, nicht ganz preisgegeben. Das versteht sich nicht von selbst. Es kam auch, namentlich außerhalb eidgenössischen Gebietes, vor, daß die Untungsrechte der einzelnen Markgenossenschafter im öffents

lichen Gemeindeeigentum untergingen oder daß sie von den Grundsherren für sich beansprucht wurden. Schließlich konnten sich auch rein private Rugungskorporationen einiger weniger Grundbesitzer von den Gemeinden abspalten (zum Beispiel die sogenannten Gerechtigkeitsgemeinden im Freiamt).

Das Rugungsrecht am Gemeinland war ursprünglich an die Voranssetzung des Grundbesitzes in der Gemeinde gebunden. Auch in der Stadt war Grundbesit die Bedingung für das Rutungsrecht. Nachdem sich aber ein erbliches, vom Grundbesitz losgelöstes Bürgerrecht gebildet hatte, verschmolz das Rugungsrecht allmäh= lich mit diesem Bürgerrecht und wurde zum Bürgernuten. Das Bürgerrecht wurde eine Voraussetzung für das Nutzungsrecht, wobei aber unter den Berechtigten zahlreiche Abstufungen und Unterschiede vorkamen. Es waren also nur Bürger nugungsberechtigt, aber nicht alle und nicht alle gleichmäßig. Unch derjenige Bürger konnte unter Umständen Unspruch auf die Nugung haben, der kein Land hatte und kein eigenes Vieh auf die gemeinsame Weide treiben konnte. Er mußte in irgendeiner Form für seinen Unspruch abgefunden werden. Naturgemäß kam dies zuerst in den Städten vor. Das Interesse an der Gemeinweide schwand jedoch überhaupt auch für den Bauern, als das Dreifeldersnstem im Laufe des acht= zehnten Jahrhunderts der modernen ungebundenen Landwirtschaft Plats machte. Dagegen behielt das Recht auf Holz aus dem Bür= gerwald bis in die neuere Zeit hinein für Städter und Bauern seinen Wert.

So wie das Nutungsrecht allmählich seine ursprüngliche wirtsschaftliche Bedeutung verlor, so blieb es auch nicht immer streng auf die ursprünglichen Allmenden beschränkt. Es wurde auch auf solches Liegenschaftsvermögen ausgedehnt, das die Gemeinden später erworben hatten. Anderseits dienten aber auch die Nutungsgüter mit ihren Erträgnissen sehr oft öffentlichen Zwecken. Nutungsgüter und Gemeindegüter wurden nicht streng auseinandergehalten.

Dem Nußungsrecht des Bürgers stand die Pflicht gegenüber, die Lasten der Gemeinde allenfalls durch Steuern mittragen zu hels sen. Unter den Gemeindeausgaben standen diejenigen für die Urmensunterstüßung an erster Stelle. Schuls, Baus und Straßenwesen hatten noch nicht den heutigen Umfang. Nußungsrecht und Unspruch auf Urmenunterstüßung, denen die Urmenunterstüßungspslicht gegenüberstand, gehörten begrifflich zum Bürgerrecht. So blieb es bis zur Wende des neunzehnten Jahrhunderts.

Bei dieser schematischen Darstellung müssen wir uns allerdings immer bewußt bleiben, daß sich die geschilderte Entwicklung nicht einmal innerhalb eines der drei Herrschaftsgebiete, aus denen sich der Alargan zusammensetzt, einheitlich und gleichzeitig vollzog. Wohl wirkte die bernische Herrschaft durch ihre Ausschischend und durch ihre Rechtsprechung ausgleichend und vereinheitlichend. Aber eine einzbeitliche Gesetzgebung über die Gemeindeorganisation gab es nirzgends. Jede Gemeinde hatte ihre besondere Verfassung. Übereinzstimmung und Ähnlichkeit in den Rechtsformen bestand nur soweit, als allgemeine Rechtsauffassungen und gleiche wirtschaftliche Verzhältnisse in den Grundzügen zu den gleichen Ergebnissen führten. In den Einzelheiten herrschte auf dem Gebiete der Gemeindeorganisation wie auf jedem Rechtsgebiete im Mittelalter eine für uns kaum mehr vorstellbare Vielgestaltigkeit.

So harmonisch und natürlich gewachsen die Bürgergemeinde ersscheint, so war sie doch so stark mit den mittelalterlichen Wirtschaftssformen verbunden und auf mittelalterlichen Rechtsauffassungen aufgebant, daß sie den neuen Ideen der Aufklärungszeit und der Französischen Revolution sowie der im neunzehnten Jahrhundert mit der Industrialisserung aufkommenden neuen Wirtschaftssorm nicht genügen konnte. Gerade wegen des Nutzungsrechtes der Bürger wohnte ihr eine konservative, ausschließende Tendenz inne, welche sich mit den freiheitlichen Ideen der Neuzeit nicht mehr vertrug. Die Tatsache, daß das politische Leben in der Gemeinde je länger je

mehr auf einem immer kleiner werdenden Kreis von Berechtigten ruhte, widersprach der Idee von der Freiheit und Gleichheit.

Deshalb befaßte sich die Helvetische Republik in ihrem eifrigen Bestreben, die ganze Schweiz nach den neuen Joeen umzugestalten, auch mit dem Gemeindewesen. Ihre leitenden Männer waren sich bewußt, daß das politische Leben in der Schweiz weitgehend auf der autonomen Gemeinde aufgebaut war, und räumten ihr deshalb in ihrer Verfassung von 1798 und in ihrer Gesetzgebung einen wich= tigen Plat ein. In zwei Gesetzen über das Gemeindewesen aus dem Jahre 1799 schufen sie die moderne politische und administrative Gemeinde. Dieser Munizipalgemeinde gehörte jeder Einwohner nach einer Wohnsitzdauer von fünf Jahren an. Die Helvetik eilte mit dieser Gemeindegesetzgebung dem Rechtsempfinden des Volkes um Jahrzehnte voraus. Go radikal sie aber mit der Vergangenheit aufräumte, so ließ sie doch die Bürgergemeinde neben der Munizipal= gemeinde bestehen mit der einzigen Unfgabe der Urmenpflege. Auch die bürgerlichen Nutzungen wagte sie nicht anzutasten. Die Helvetische Republik war aber von so kurzer Dauer, daß diese Bemeindegesetzgebung nie Wirklichkeit wurde. Geither wurde nie mehr eine einheitliche Gemeindeorganisation für die ganze Schweiz ernst= lich erwogen. Das Gemeindewesen ist so sehr eigenstes und unantast= bares Gebiet der Kantone, daß bekanntlich die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 die Gemeinden — so wichtig sie tatsächlich im öffentlichen Leben der Schweiz sind — überhaupt nicht erwähnen und ihre Organisation ganz den Kantonen überlassen.

Dbschon der junge Alargan dem Geiste, der die Helvetik hervorsgebracht hatte, stark verpflichtet war, beseitigte er doch in seiner Gesetzgebung in vernünftiger Beschränkung auf das zur Zeit Mögeliche die meisten ihrer Neuerungen. Er kehrte zurück zur einheitlichen Ortsbürgergemeinde und begnügte sich zunächst damit, durch Einbürgerung der zahlreichen sogenannten ewigen Einsassen, das heißt Leuten, die seit Generationen in einer Gemeinde ansässig waren,

ohne irgendwo ein Bürgerrecht zu besitzen, den gröbsten Mißstän= den zu begegnen. Ferner sette er die Bürgereinkaufsgelder auf ein vernünftiges Maß fest und schaffte durch Vereinheitlichung der Rugungsreglemente auf dem Gebiete des Bürgernutens einiger= maßen Ordnung. Je mehr aber infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lockerung der Niederlassungsbestimmungen die Zahl der Nichtbürger in den Gemeinden zunahm, um so mehr sette sich der Gedanke der Einwohnergemeinde durch. In der Rantonsverfassung von 1831 wurde die verfassungsmäßige Grundlage dafür geschaffen. Aber erst durch das Gemeindeorganisationsgeset von 1841 wurde sie verwirklicht. Der Alargan befolgte dabei in den Grundzügen das Beispiel der Helvetik, indem er die Einheitsgemeinde preisgab und neben der alten Ortsbürgergemeinde die Ein = wohnergemeinde einführte, die allerdings beide vom gleichen Gemeinderat verwaltet werden. Der Einwohnergemeinde wurden von Anfang an alle Gemeindeaufgaben überbunden mit Ausnahme der Armenpflege, die wegen ihres Zusammenhanges mit dem Ortsbürgerrecht zur Ortsbürgergemeinde zu gehören schien. Die Ortsbürgergemeinde wird in § 2 des Gesetzes definiert als "der Verein der Unteilhaber eines Gemeinde= oder Urmengutes, welche die gegen= seitige Verpflichtung der Urmenunterstützung auf sich haben". (Der Ausdruck "Berein" bezeichnete damals nicht nur Körperschaften des privaten, sondern auch solche des öffentlichen Rechtes.) Während sie vorher die Trägerin des öffentlichen Gemeindelebens schlechthin gewesen war, wurde sie durch das neue Gesetz auf eine einzige öffent= liche Anfgabe, die Armenpflege, beschränkt. Außerdem kam ihr auch insofern noch große öffentliche Bedentung zu, als das Ortsbürgerrecht die Voraussetzung für das Kantons= und damit später nach der Einführung der Bundesverfassung auch für das Schweizerbürgerrecht war. Mit dem Jahre 1848 brachte die Bundesverfassung die Niederlassungsfreiheit für alle Schweizerbürger (mit Unsnahme der Juden) auf dem ganzen Gebiet der Schweiz und legte damit den

rechtlichen Grund für die Bevölkerungswanderung, die seitdem in der Schweiz eingesetzt hat. Wenn der Aargan nicht schon durch das Organisationsgesetz von 1841 sein Gemeindewesen auf diese Ver-



Dberholz, Buche am Promenadenweg

änderungen eingerichtet hätte, so wäre doch die Ausdehnung der politischen Gemeinderechte und spflichten auf alle Einwohner nach 1848 unvermeidlich geworden.

Immerhin dauerte es von 1841 an doch noch fünfundzwanzig Jahre, bis die Einwohnergemeinde ihre volle Gelbständigkeit erhielt. Erst durch das Gemeindestenergesetz von 1866 wurde sie auch finanziell unabhängig. Gie bekam ihr eigenes Raffen= und Rech= nungswesen. Gigenartigerweise fand aber im Llargan keine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden statt, wie dies in andern Kantonen geschah. Trothdem die Ortsbürgergemeinde den größten Teil ihrer Aufgaben und Lasten an die Einwohnerge= meinde abgab, blieb sie Eigentümerin fämtlicher Gemeindegüter mit Ausnahme der rein zweckgebundenen Vermögensbestandteile, wie Schulhäuser und Schulkassen, öffentliche Gebäude, Straßen und Plate, Tenerlöschmagazine usw., die sie der Einwohnergemeinde über= tragen mußte. Die Verwaltung der Ortsbürgergüter war fortan neben der Urmenpflege eine der Hauptaufgaben der Ortsbürgerge= meinde. Die Erträgnisse mußte sie nach dem Gemeindestenergesets von 1866 in erster Linie zur Ausrichtung des Bürgernutens, ferner für ihre befondern Bedürfnisse und schließlich auch für die Urmenpflege verwenden. Für die Alrmenpflege standen ihr außerdem die Erträgnisse der besondern zweckgebundenen Urmengüter zur Verfügung. Rür den Kall, daß diese Erträgnisse nicht ausreichten, durfte sie Urmenstenern erheben, und zwar nicht nur von den ortsansässigen, sondern auch von den auswärtigen Ortsbürgern, während nur die ortsanfässigen Bürger Unspruch auf den Bürgernuten hatten. Die Einwohnergemeinden dagegen hatten anfänglich praktisch kein abträgliches Vermögen und waren zur Deckung ihrer Ausgaben nur auf die Steuern angewiesen.

Wenn auch der aarganische Gesetzgeber die Konsequenzen aus der Schaffung einer zweiten Gemeinde in bezug auf die Gemeindegüter nicht zog, so war er sich doch bewußt, daß die Ortsbürgergüter eigentlich allen Gemeindelasten verhaftet gewesen waren. Er erstannte die Gesahr, daß die Ortsbürgergemeinden, nachdem sie von ihren Verpflichtungen befreit worden waren, die Erträgnisse ihrer

Güter zu einer ständigen Vermehrung des Zürgernußens verwenden könnten zum Nachteil der Einwohner, die künftig die Stenern für die Zestreitung der hauptsächlichsten Gemeindeausgaben aufzubringen hatten. Um einem solchen Mißbrauch der Ortsbürgergüter zu begegnen, wurden den Ortsbürgergemeinden im Gemeindestenergeset von 1866 gewisse Schranken auferlegt. Die Erhöhung des Zürgernußens wurde so erschwert, daß sie praktisch ausgeschlossen war. Ferner mußten die Ortsbürgergemeinden allfällige Überschüsse den Einwohnergemeindekassen abliesern. Nur in diesen wenigen Bestimmungen kam noch die Tatsache zum Ausdruck, daß die Ortsbürgergüter nicht nur Nußungsgüter, sondern auch öffentliches Gemeindeeigentum sind und als solches früher die sämtlichen Gemeindelasten mitgetragen hatten.

Die Ortsbürgergemeinde ging also aus der Spaltung der Einsheitsgemeinde in zwei Gemeindetypen finanziell gestärkt und wohlshabend hervor. Die Einwohnergemeinde dagegen mußte ohne Vermögen an die Bewältigung ihrer zahlreichen Unfgaben herantreten und sich erst ein Vermögen schaffen. Trokdem lag von 1866 an die entscheidende Bedeutung im Gemeindewesen des Kantons bei der Einwohnergemeinde. Sie war die Trägerin des öffentlichen Gemeindelebens geworden. Die Ortsbürgergemeinde spielte daneben nur noch eine bescheidene Rolle. Diese Entwicklung war durch die Verhältnisse bedingt. Die Ortsbürgergemeinde war als Grundlage für das öffentliche Gemeindeleben zu schmal geworden.

Die Entwicklung war aber mit dem Gemeindestenergesetz von 1866 noch nicht abgeschlossen. Sie drängte immer mehr zu einer Ronzentration aller öffentlichen Aufgaben bei der Einwohnergemeinde und damit also wieder zurück zur Einheitsgemeinde, mit dem Unterschied, daß früher die Einheitsgemeinde auf dem erblichen Ortsebürgerrecht beruht hatte, während nunmehr der Wohnstegebend wurde. Es zeigte sich nämlich, daß die Armenpflege wohl historisch mit dem Ortsbürgerrecht besonders eng verbunden, prak-

tisch aber wie die übrigen Gemeindeaufgaben von der Einwohnerge= meinde besser zu erfüllen war als von der Ortsbürgergemeinde. Naturgemäß vermögen die Behörden der Wohnsitgemeinde die Bedürfnisse eines Armengenössigen besser zu beurteilen als diejenigen der Heimatgemeinde, die den Genössigen vielfach gar nicht kennen. Die wohnörtliche Unterstützung kann aber nur von der Einwohner= gemeinde besorgt werden. Nach vielen Beratungen und Versuchen und nachdem ein interkantonales Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung den Boden vorbereitet hatte, konnte schließlich das alte, ungenügend gewordene Urmengesetz von 1804 im Jahre 1936 durch ein neues ersetzt werden. Das neue Armengesetz übertrug auch die Armenunterstützungspflicht der Einwohnergemeinde. Zu diesem Zwecke mußten die Ortsbürgergemeinden die speziellen Urmengüter an sie abgeben, aber auch nur diese. Die Ortsbürgergüter blieben uneingeschränkt im Besit der Ortsbürgergemeinden, trothem ihre Erträgnisse vorher auch für Armenzwecke bestimmt waren. Von einer Ausscheidung eines Teils der Ortsbürgergüter zugunsten der Einwohnergemeinden oder gar von einer Ablösung des Bürgernutens wurde auch diesmal abgesehen. Das neue Urmengesetz begnügt sich damit, die einschränkenden Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes von 1866 über den Bürgernuten zu präzisieren. Die Erhöhung des Bürgernutens wird grundsätlich untersagt, und ein Überschuß der Ortsbürgerkassen ist den Armenkassen der Einwohnergemeinden abzuliefern. Ferner muß der Bürgernußen in bescheidenem Maße reduziert werden, wenn die Einwohnergemeinde Armensteuern erheben muß.

Die Ortsbürgergemeinde hat damit ihre letzte öffentliche Aufsgabe verloren, und es war klar, daß sie nun auch als Trägerin des für das Kantons- und Schweizerbürgerrecht maßgebenden Gemeindebürgerrechtes nicht mehr geeignet war. Das zeigte sich vor allem bei der Einbürgerungspraxis. Die Ortsbürgergemeinden beurteilten die Einbürgerungsgesuche nur noch nach ihren Korporationsinteressen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß der Einzubürgernde

zu der Gemeinde, die ihn ins Bürgerrecht aufnehmen soll, Beziehungen hat, wie sie vor allem durch lange dauernden Wohnsitz begründet werden. Im Gegensatz dazu ging das Bestreben der meisten Orts-



Um Waldrand gegen das Luegisland

bürgergemeinden dahin, entweder gar keine oder nur noch auswärts wohnende Personen ins Bürgerrecht aufzunehmen, um den Kreis der Nutungsberechtigten nicht zu vergrößern. Es war somit nur eine logische und zwangsläufige Folge der bisherigen Entwicklung, daß das neue Bürgerrechtsgesetz von 1940 das Einwohnerbür= gerrecht einführte. Es bildet nun an Stelle des Ortsbürger= rechts die notwendige und einzige Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechtes. Jeder aarganische Ortsbürger erhielt deshalb von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner= gemeinde. Er kann zudem das Einwohnerbürgerrecht seiner Wohnsitgemeinde nach zwanzigjähriger Wohnsitdauer unentgeltlich erwerben. Wenn er von diesem Recht Gebranch macht, verliert er sein bisheriges Einwohner= und Ortsbürgerrecht, sofern er es nicht aus= drücklich beizubehalten wünscht. Es wird also in Zukunft immer mehr Rur-Einwohnerbürger geben. Dagegen kann das Ortsbürgerrecht nicht mehr für sich allein bestehen. Es hängt vom Besitz des entsprechenden Ginwohnerbürgerrechtes ab und hat keine selbständige staatsrechtliche Bedeutung mehr. Es erschöpft sich in der Zugehörigkeit zu einer besondern Rugungskorporation innerhalb der Gemeinde.

Mit dem Bürgerrechtsgeset von 1940 hat die Einwohnergemeinde der Ortsbürgergemeinde ihre letzte öffentliche Funktion entrissen und ist ganz an ihre Stelle getreten. Trothem lebt die Ortsbürgergemeinde weiter. Was sie am Leben erhält, sind die Ortsbürgergüter, deren Eigentümerin und Verwalterin sie ist, sowie Überlegungen mehr gefühlsmäßiger Urt. Es ist eine eigenartige Tatsache, daß dieses öffentliche Vermögen nicht mit den Gemeindeaufgaben auf die Einwohnergemeinde übertragen wurde. Ein Grund dafür liegt beim Bürgerungen. Die bürgerlichen Nutungsrechte haben zwar ihre ursprüngliche wirtschaftliche Bedeutung längst verloren. Trothem haben sie sich als so zäh erwiesen, daß sie über den öffentlichen gemeinwirtschaftlichen Charakter der Nutungsgüter als Gemeindevermögen den Sieg davon trugen.

Die Ortsbürgergemeinde verdankt jedoch ihre Existenz nicht nur dem Widerstreben gegen eine Ablösung des Bürgernutens. Auch

ideelle Überlegungen konnen für ihre Erhaltung geltend gemacht werden. Die Auffassung ist weit verbreitet, die Ortsbürgergemeinde bilde im modernen Gemeindewesen ein gesundes konservatives Ele= ment. Die Beziehungen des Einzelnen zur Gemeinde beruhen heute zur Hauptsache auf dem Wohnsit. Das Einwohnerbürgerrecht ist zwar noch erblich. Aber die Möglichkeit, nach einer gewissen Wohnsitdauer das Bürgerrecht der Wohnsitzemeinde unentgeltlich zu erhalten, bedeutet eine Lockerung des Grundsatzes der Erblichkeit. Die Beziehungen des Einzelnen zur Heimat seiner Vorfahren, die als eine Folge des erblichen Ortsbürgerrechtes jahrhundertelang bestanden haben und uns heute noch in vielen Fällen erlauben, aus dem Geschlechtsnamen eines Aarganers auf seinen Bürgerort zu schließen, werden je länger je mehr verschwinden. Der Wohnsit stellt eben eine viel lockerere und leichter zu losende Bindung zwischen dem Ginzelnen und seiner Gemeinde her als das erbliche Ortsbürgerrecht. Diefer Entwicklung vermag der Fortbestand der Ortsbürgergemeinde entgegenzuwirken. Er wird zur Folge haben, daß die Tradition, welche eine Familie seit Generationen mit der Gemeinde ihres Ur= sprungs verknüpfen kann, in vielen Fällen erhalten und die Erinnerung an die Wurzeln, denen sie entstammt, wach bleibt.

Es ist den Ortsbürgergemeinden auch zuzugestehen, daß sie die Ortsbürgergüter gut verwaltet haben. Namentlich als Eigenstümerinnen eines großen Teiles unserer Wälder haben sie auf forstwirtschaftlichem Gebiet viel Gutes geleistet.

Trot alledem darf die Ortsbürgergemeinde ihren ursprünglichen Charakter eines für das Gesamtwohl wirkenden öffentlichen Gemeinwesens nicht preisgeben und sich nicht auf ihre reinen Nutungsinteressen beschränken, wenn sie weiter Bestand haben will. Tatsächlich
betätigen sich schon viele Ortsbürgergemeinden, und zwar namentlich
die städtischen, auf sozialem und kulturellem Gebiete im Dienste der
ganzen Einwohnerschaft. Die Erkenntnis reift immer mehr, daß in
dieser Beziehung sogar noch mehr geschehen könnte und sollte.

Uns interessieren hier vor allem die Leistungen der Ortsbürgerge= meinde Aaran auf diesem Gebiet. Ihr Vermögen, das in der Rechnung pro 1951 mit rund 3,9 Millionen Franken ausgewiesen wird, besteht wie bei allen Ortsbürgergemeinden zur Hauptsache aus Lie= genschaften, und zwar vor allem aus Wäldern inner- und außerhalb des Gemeindebannes. Aus ihren Erträgnissen, die, abgesehen von allfälligen Bürgereinkaufsgeldern, die einzigen Einnahmen bilden, müssen zuerst die nicht geringen Rosten für ihre gute Verwaltung und Erhaltung bestritten werden. Godann wird der Bürgernuten ausgerichtet. Er besteht zur Hauptsache aus Holz und zu einem kleinen Teil aus Landnuten (in Form von Bündten). Nicht in natura bezogener Bürgernuten wird in Geld ersett. Der Nettowert des Bürgernutens betrug im Jahre 1951 83 Franken 15 pro volle Gabe (es gibt auch halbe Gaben.) Insgesamt machte der in natura ausgerichtete Bürgernuten in Holz und Land (ohne Fuhrlöhne) 47 172 Franken aus, die Geldgaben für Holz und Land 40 045 Franken. Kast die Sälfte aller Berechtigten hat somit kein Bedürfnis mehr für die Naturalgaben.

Die Ortsbürgergemeinde bezahlt sodann sowohl der Einwohnersgemeinde als auch dem Staat außer der Vermögenssteuer die Einskommenssteuer auf den nicht öffentlichen Zwecken dienenden Vermögenserträgnissen (wobei der Bürgernutzen als gesetzliche Verwindung der Erträgnisse zu den öffentlichen Zwecken gerechnet wird).

Außer dieser gesetzlichen Leistung der Ortsbürgergemeinde an die Einwohnergemeinde und den Staat enthalten die Rechnungen der Ortsbürgergemeinde Aaran anch freiwillige Ausgaben, die allen Einwohnern der Stadt zugute kommen.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß die schönen Wälder in nächster Umgebung der Stadt, die alle der Ortsbürgergemeinde gehören, nicht nur vom reinen Renditenstandpunkt aus bewirtschaftet und betreut werden. Durch Unlage und Unterhalt von Waldwegen und Ruhebänken werden sie vielmehr den Einwohnern der Stadt in vorbildlicher Weise erschlossen. Die zahlreichen lieblichen und angenehmen Waldspaziergänge und die schönen Unssichtspunkte in leicht
erreichbarer Nähe, die besonders gepflegt und freigehalten werden
(Suhrerkopf, Lueginsland, Echolinde, Heimwehfluh, Allpenzeiger
und andere), bieten jedem, der Sinn dafür hat, Freude und Erholung. Das sind Unnehmlichkeiten, die nicht jede Stadt aufzuweisen
hat. Rund 4000 Franken werden so jährlich zum Wohle aller Einwohner aufgewendet. Dazu kommt noch der Beitrag von 800 Franken an den Wildpark Roggenhausen.

Wie viele andere Ortsbürgergemeinden, hat auch die Ortsbürgergemeinde Uaran ihren Landbesitz schon mehrsach in den Dienst der sozialen Bodenpolitik gestellt. Während des Krieges gab sie an Wohnbaugenossenschaften und für städtische Wohnbauten Land zu verbilligtem Preise ab. Nicht zu vergessen ist auch, daß der Platz, auf dem das neue Gönhardschulhaus steht, ortsbürgerliches Eigentum war und der Einwohnergemeinde zu einem weit unter dem Verstehrswert liegenden Preis überlassen wurde.

Daß die Ortsbürgergemeinde der städtischen Hilfsgesellschaft für Bedürftige gratis Brennholz abgibt, ist wohl eine Gelbstverständelichkeit angesichts der Tatsache, daß sie der Urmenkasse der Einwohenergemeinde sonst nichts abliefert.

Ein schönes Betätigungsseld für die Ortsbürgergemeinde liegt schließlich auf kulturellem Gebiet. Die Verschönerung der Stadt und die Förderung des künstlerischen Schaffens in ihren Mauern sollte vor allem ihr Unliegen sein. Entsprechend der Tradition, die sie verkörpert, ist sie auch in erster Linie dazu berufen, sich der Erhaltung ihrer wertvollen Bau- und Aunstdenkmäler zu widmen und die Forschung irgend welcher Urt, die sich auf ihr Gebiet bezieht, zu unterstützen. Sie ist dazu im Grunde genommen besser geeignet als die Einwohnergemeinde, weil sie außer der Forst-, Land- und Gebändeverwaltung keine andern öffentlichen Pflichten zu erfüllen hat, die ihr Interesse und ihre Mittel von Gesetzes wegen in erster Linie

beanspruchen. Die Ortsbürgergemeinde Aaran ist sich dieser Verpflichtungen bewußt und hat dies auch dadurch bewiesen, daß sie der Einwohnergemeinde für die künstlerische Ausschmückung des Gönhardschulhauses den schönen Betrag von 30 000 Franken schenkte. Im übrigen leistet sie jährlich an den Ortsgeschichtefonds und an den Brunnenfonds Beiträge. Diese beiden Fonds gehören aber der Ginwohnergemeinde und werden auch von ihr kräftig gespiesen, so daß die wertvollen Publikationen, die der erstere unterstütt hat, und die hübschen Brunnen, die die Stadt dem lettern verdankt, nicht als spezielle ortsbürgerliche Leistungen angesprochen werden dürfen. Gebr erfreulich ist, daß die Ortsbürgergemeinde erstmals für 1951 einen Beitrag für kulturelle Zwecke von 2000 Franken beschlossen hat, der auf Anregung der Kommission "Allt-Alaran" zur Erhaltung des Ortsbildes verwendet werden soll. Darunter sind vor allem Prämien für stilvolle und gute Umbauten in der Altstadt, die Bemalung von Dachhimmeln und ähnliches zu verstehen. Erstmals profitierte das umgebante und renovierte Hans Mr. 3 im Aldelbändli davon. Dieses Beispiel zeigt, was die Ortsbürgergemeinde auf diesem Gebiete alles wirken kann und welche Möglichkeiten hier für sie liegen. So sehr ihre bisherigen Leistungen auf kulturellem Gebiete zu würdigen sind, so besteht doch der Eindruck, daß sie sich ihm noch mit mehr eigener Initiative und intensiver widmen könnte als bisher.

Je mehr die Ortsbürgergemeinden im Gesamtwohl der ganzen Einwohnerschaft zu wirken und sich eine öffentliche Bedeutung zu erhalten verstehen, um so weniger werden sie Gesahr laufen, in die Rolle von reinen, auf einem kleinen Kreise von Berechtigten ruhens den Nutzungskorporationen herabzusinken und schließlich doch einsmal als überlebte Einrichtungen zu verschwinden.

Verena Reller



Adelbandli, das renovierte Haus Mr. 3